



Art. 1 - Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen HOSPIZ – Verein für kulturelle Begegnung (nachfolgend nur Verein oder HOSPIZ genannt).

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt, Bahnhofsstraße 14.

1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt und kann nur mittels Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

1.4 Rechtssubjekt

Es handelt sich im Sinne des Artikel 36 und ff. des italienischen Zivilgesetzbuches um einen Verein, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Das Vereinsstatut enthält alle Klauseln laut Art. 148, DPR 917/86.

Art. 2 – Definition, Ziel und Zweck des Vereins

2.1. Definition

Der Verein ist parteilich und konfessionell ungebunden, die freie Meinungsäußerung unter Ausschluss jeder ideologischen Manipulation garantiert und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtet ist. Während der Dauer des Vereines dürfen weder Verwaltungsüberschüsse noch Fonds, Reserven oder Kapital, auch nicht in indirekter Weise, verteilt werden.

2.2 Ziel des Vereins

Ziel des Vereins ist die Begegnung zwischen Menschen untereinander, Menschen und Kultur, Menschen und Natur zu begünstigen und einen bewussten Dialog in Bezug auf zukünftige gesellschaftspolitische Wertemodelle zu unterstützen. Beförderer ist dabei die Erforschung (Exploration) unterschiedlichster kreativer Tätigkeitsfelder und die daraus resultierenden Schaffungsprozesse (Experiment).

2.3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist es als eine unterstützende und ausführende Plattform für Initiativen der Vereinsmitglieder in den obengenannten unterschiedlichsten kreativen und kulturellen Formaten zu agieren.

Diese Formate können sein:

- Jährliches Festival sowie weitere Konzerte innerhalb des Vereinsjahres
- Künstlerresidenzen und Kunstausstellungen.
- Gesellschaftspolitische und kulturelle Weiterbildungsangebote für Vereinsmitglieder oder in Zusammenarbeit mit Jugendzentren, Schulen und anderen ortsansässigen Vereinen
- Diskussionsveranstaltungen
- Theater- und Filmvorführungen
- Meditation und Achtsamkeitstraining

- Umweltaktionen
- Kulturausflüge bzw. Kulturreisen
- Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Publikationen

Im Besonderen sind dies Projekte betreffend junge Kultur für Neumarkt und im Raum Unterland, welche für gesellschaftspolitische Weiterentwicklung des Territoriums vorantreiben. Dabei wirkt der Verein generationsübergreifend, interethnisch und mehrsprachig. Des Weiteren bemüht der Verein den Austausch mit regionalen, europäischen sowie internationalen Partnern und versteht sich daher als Botschafter und Kulturexporteur.

Art. 3 – Finanzierung und Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins HOSPIZ sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für die damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden.

Der Verein HOSPIZ finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge und Förderungen der öffentlichen Hand
- Mitgliedsbeiträgen
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6
- GvD/2017
- Veranstaltungen

Art. 4 – Aufbau und Vereinsjahr

4.1 Aufbau

Der Verein ist gekennzeichnet durch den demokratischen Aufbau, die Wahl und Unentgeltlichkeit der Vereinsämter und die von den Mitgliedern erbrachten Leistungen sowie von der Bilanzpflicht; er bedient sich vorwiegend freiwillig erbrachter, persönlicher und unbezahlter Leistungen seiner Mitglieder und Unterstützer, kann aber zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Strukturen oder der Qualifizierung und Spezialisierung seiner Tätigkeiten hauptamtliche Mitarbeiter einstellen oder sich der Leistungen Selbstständiger bedienen.

4.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung (Erfolgsrechnung, und Finanzbericht) müssen innerhalb April des darauffolgenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Niederschriften und Beschlüsse sowie die Abschlussrechnung müssen zur Einsichtnahme im Sekretariat aufliegen.

Art. 5 – Mitgliedschaft

5.1 Mitgliedschaft

Jeder der nach vorangehender Einschreibung an der Vereinstätigkeit teilnimmt, ist Mitglied des Vereines. Die Mitglieder Anzahl ist unbegrenzt. Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten. Eine befristete - sowohl zeitlich als auch operativ - Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Mitgliedsbeiträge sind, mit Ausnahme in Todesfällen, nicht übertragbar und dürfen auch nicht aufgewertet werden. Dem Verein können als Mitglied ausschließlich Privatpersonen angehören, die eine untadelige moralische und sittliche Führung besitzen.

5.2 Mitgliederaufnahme

Jeder interessierte Bürger kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme, welche schriftlich mittels als Vordruck vorliegendes Aufnahmegesuch zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Verweigerung der Aufnahme, muss diese schriftlich begründet werden. Gegen den Entscheid kann Berufung bei der Vollversammlung eingelegt werden.

Aufnahmegesuche als Mitglied, welche durch Minderjährige vorgelegt werden, benötigen die Gegenzeichnung des Erziehungsberechtigten. Der das Gesuch unterzeichnende Elternteil vertritt den Minderjährigen in jeder Hinsicht vor dem Verein und haftet diesem gegenüber für alle vom minderjährigen Mitglied eingegangenen Verpflichtungen.

5.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben ab der Aufnahme das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen sowie ab Erreichen des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht. Ab der ersten Mitgliedschaft ist auch das Recht verbunden, an den vom Vorstand anberaumten Aktionen sowie den Einrichtungen des Vereines entsprechend diesen Satzungen und der eigenen Vereinsordnung teilzuhaben. Des Weiteren haben sie das Recht auf Einsichtnahme in die Jahresabschlussrechnung und in das Protokollbuch der Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Zielsetzung des Vereines einzusetzen, dessen Interessen zu fördern und die Vorschriften der Satzung, der Vereinsordnung und der Organismen, mit denen der Verein zusammenarbeitet, zu befolgen.

Des Weiteren haben sie die Pflicht den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

5.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt in folgenden Fällen:

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand,
- bei Säumigkeit von mehr als zwei Monaten ab Fälligkeit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages,
- durch Ausschluss, der vom Vorstand mit absoluter Mehrheit der Mitglieder beschlossen wurde, wenn ein Mitglied im und außerhalb des Vereines entehrende Handlungen begeht oder wenn es durch sein Verhalten den Vereinszielen entgegenarbeitet.

Gegen die Ausschlussmaßnahme des Vorstandes kann innerhalb von sechzig (60) Tagen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist unzulässig.

Die ausgetretenen, ausgeschlossenen oder aus sonstigen Gründen dem Verein nicht mehr angehörenden Mitglieder und für die verstorbenen deren Erben und Rechtsnachfolger können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5.5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6 – Organe des Vereins

6.1 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder und die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Vereinsorgane werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Die dokumentierten Spesen werden hingegen vergütet. Für spezifische Leistungen (z.B. für den Präsenzdienst bei Öffnungszeiten oder für das Organisieren einer Veranstaltung) kann der Verein auch an Mitglieder Vergütungen ausbezahlen. Die Höhe und die Form dieser Entschädigungen legt der Vorstand in der Geschäftsordnung fest.

6.2 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die Präsident/in
- der/die Rechnungsprüfer/in



6.3 – Die Mitgliederversammlung

I) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereines. Sie vertritt die Mitglieder in ihrer Gesamtheit und die von ihr rechtmäßig gefassten Beschlüsse sind verbindlich für alle Mitglieder, auch im Falle einer Abwesenheit an der Beschlussfassung oder einer Nichtzustimmung.

II) Die Mitgliederversammlung wird am Vereinssitz oder jedenfalls an einem geeigneten Ort einberufen, um die höchstmögliche Teilnahme der Mitglieder zu garantieren.

III) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres einzuberufen. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in und wird daher als der/die Vorsitzende angeführt. Die Einberufung hat mindestens zehn (10) Tage vorher mittels Kundmachung am Vereinssitz und gleichzeitiger Mitteilung auf schriftlichem (Brief) elektronischem (E-Mail) Wege an die Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufungsmittlung muss den Tag, den Ort und die Stunde der Versammlung und das Verzeichnis der zu behandelnden Gegenstände beinhalten.

VI) Jedes Mitglied kann bei Verhinderung einem anderen Vereinsmitglied sein Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht abtreten. Ein Mitglied kann nur eine Vollmacht auf sich vereinen.

V) Ein Drittel (1/3) der Mitglieder, welche ordnungsgemäß die Mitgliedsbeiträge zum Zeitpunkt des Antrages entrichtet haben müssen, kann beim Vorstand die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Einberufung muss dann innerhalb von 20 Tagen erfolgen.

VI) Die Mitgliederversammlung obliegt der Beschlussfassung über:

- a) die grundlegende Ausrichtung und die allgemeinen Richtlinien bezogen auf das Führungskonzept und die gesamte Vereinstätigkeit,
- b) die Genehmigung der Vereinsgeschäftsordnung,
- c) die Wahl der Vereinsorgane,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Genehmigung der Wirtschafts- und Finanzabrechnungen des Vorstandes,
- e) die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das darauffolgende Jahr sowie des Haushaltsvorschlages,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) das Festlegen des Mitgliedsbeitrages,
- h) die Behandlung der Rekurse ausgeschlossener Mitglieder,
- i) alle weiteren Themen betreffend das Leben und die Beziehung des Vereines, welche nicht in den

Aufgabenbereich der außerordentlichen Mitgliederversammlung fallen und die ihr rechtmäßig unterbreitet werden.

VII) In erster Einberufung ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und ein gültiger Beschluss bei Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat je ein Stimmrecht. Hauptamtliche Mitarbeiter und externe Fachleute nehmen an der Versammlung beratend, ohne Stimmrecht teil. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb zwei Wochen in zweiter Einberufung anzuberaumen. Falls in der ersten Einberufungsmitteilung vorgesehen, kann diese eine Stunde nach der unbesuchten Versammlung stattfinden. Die Sitzung in zweiter Einberufung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit Stimmenmehrheit.

VIII) Die Versammlung ernennt einen Schriftführer und, falls erforderlich, zwei Stimmzähler. Der Beistand des Schriftführers ist nicht notwendig, wenn die Niederschrift der Versammlung von einem Notar abgefasst wird.

IX) Der/die Vorsitzende leitet die Diskussionen und legt die Art und Reihenfolge der Abstimmungen fest. Abgestimmt wird offen durch Handerheben. Geheim muss abgestimmt werden bei Wahlen und falls über Eigenschaften und Fähigkeiten von Personen befunden werden soll.

X) Über jede Mitgliederversammlung wird eine eigene Niederschrift verfasst und von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in der selben unterzeichnet. Die Niederschriften sind den Mitgliedern in der bestmöglichen Weise zur Kenntnis zu bringen.

6.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

I) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet zur Behandlung der folgenden Gegenstände statt:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten,
- b) Auflösung des Vereines und Zweckbestimmung des Vermögens.

II) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin auf schriftlichem (Brief) elektronischem (E-Mail) Wege unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder einberufen. Zur Fassung des endgültigen Beschlusses bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder, für Satzungsänderungen der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.

6.5 Der Vorstand

I) Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist im Rahmen von der Satzung und den von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der laufenden Aufgaben verantwortlich.

II) Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitglieder zusammen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal drei Vorzugsstimmen abgeben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der Vorstand wählt innerhalb von 20 Tagen in Geheimabstimmung aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen und mit absoluter Stimmenmehrheit der zugewiesenen Mitglieder den/die Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in, den/die Schriftführer/in und den/die Kassier/in. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

III) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- > Präsident/in (Vorsitzende)
- > Vize-Präsident/in
- > Kassier/in
- > Schriftführer/in
- > Beirat

IV) Der Vorstand tritt zusammen, sooft der/die Vorsitzende es für notwendig erachtet oder dies vom mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einberufung ist unförmlich, sie muss jedoch

mindestens drei Tage vorher angekündigt werden.

V) Im Einzelnen obliegt dem Vorstand:

- a) die Beschlussfassung über den Beitritt und den Ausschluss als Mitglied,
- b) die jährliche Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- c) die Kooptierung bis zu fünf zusätzlichen Vorstandsmitglieder mit beratender Funktion;
- d) die Erstellung und Vorlage an die Mitgliederversammlung des Jahresprogramms, des Haushaltsvorschlages, des Tätigkeitsberichtes und der Abschlussrechnung,
- e) die Einstellung und Entlassung des Personals,
- f) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- g) die Abfassung von Vereinsgeschäftsordnung,
- h) das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen,
- i) der Abschluss von Vereinbarung mit den Behörden und den Institutionen mit denen der Verein kooperieren will.

VI) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der stimmbfähigen Mitglieder anwesend ist. Für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschriften sind den Mitgliedern in der bestmöglichen Weise zur Kenntnis zu bringen.

VII) Der Vorstand kann für die Durchführung von spezifischen Aufgaben bei größeren Veranstaltungen auch Fachleute, die nicht Mitglied des Vereins sind, mit zeitlicher Begrenzung und ohne Stimmrecht in den Vorstand aufnehmen.

6.6 Amts-Verfall oder Rücktritt als Vorstandsmitglied

- I) Ein Mitglied verfällt von seinem Amte, falls es ohne gerechtfertigten Grund nicht für drei aufeinanderfolgende Male an den Sitzungen Vorstandes teilnimmt.
- II) Ein Mitglied kann auch aus freien Stücken aus seinem Amte zurücktreten.
- III) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt das erste nicht gewählte Mitglied nach.
- IV) Der Vorstand verfällt, falls er wegen Ausscheidung oder irgendeinem anderen Grund die Mehrheit seiner Mitglieder verliert. Innerhalb von 30 Tagen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um den Vorstand neu zu wählen.

6.7 Der/die Präsident/in (Vorsitzende)

- I) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in allen Belangen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er/sie sorgt für die Abfassung aller verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Schriftstücke sowie die Durchführung aller gefassten Beschlüsse. Ihm/ihr obliegt außerdem eine vorbeugende Dienstenthebung des Personals.
- II) Der/die Vorsitzende wird bei Abwesenheit oder Verhinderung in allen Funktionen und Aufgaben von seinem/r Stellvertreter/in vertreten.

6.8 Der/die Rechnungsprüferin

- I) Die Mitgliederversammlung kann drei Rechnungsprüfer/innen ernennen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Diese bleiben drei Jahre im Amte und sind wieder wählbar.
- II) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe die Vereinsbuchhaltung zu prüfen, die Verwendung des Vereinsvermögens zu überwachen und den Kassa Bestand und das Vorhandensein von Wertsachen und Wertpapieren festzustellen. Nach Abschluss eines Finanzjahres erstellen sie einen Bericht, welcher der Mitgliederversammlung gemeinsam mit der Wirtschafts- und Finanzrechnung vorgelegt wird.
- III) Die Rechnungsprüfer können an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

6.9 Der/die Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in verfasst die Niederschriften der Vorstandssitzungen.

6.10 Der/die Kassier/in

Der/die Kassier/in sorgt für das Inkasso der Einnahmen und für die Durchführung der Zahlungen und nimmt die buchhalterische Eintragung vor. Als Buchhalter ist er/sie für die Kassaverwaltung verantwortlich. Er/sie ist für alle Bankgeschäfte zeichnungsberechtigt. Er/sie ist des Weiteren für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich und bereitet die Jahresabschlussrechnung vor.

Art. 7 – Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes, der*die Vorsitzende, des*der Rechnungsprüfer*innen des Kontrollorgans und des Schiedsgericht betragen drei Jahre.

Art. 8 – Das Kontrollorgan, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

Das Kollegium der Rechnungsprüfer*innen besteht aus zwei effektiven und einem Ersatzmitglied. Es ist bestellt aus der Mitte der Mitgliedern und wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren in gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Den Rechnungsprüfern*innen obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins. Die Rechnungsprüfer*innen berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung das Kontrollorgan, welches im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Das Schiedsgericht besteht aus 2 effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern und ist bestellt aus der Mitte der Mitgliedern. Die effektiven Mitglieder werden bei Ausfall von den Ersatzmitgliedern ersetzt. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig wenn alle effektiven Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Vereinsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane entstehen können.

Art. 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innerhalb Ende April des darauf folgenden Jahres muss der Vorstand die Bilanz erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Art. 11 - Auflösung des Vereins

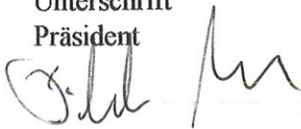
Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung und mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Zuweisung des Vermögens erfolgt gleichzeitig mit einer 3/4 der Mitglieder. Die Liquidatoren werden ebenfalls von der Vollversammlung bestellt.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

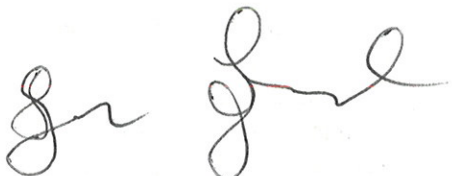
Art. 12 - Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Artt. 14 ff sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.

Unterschrift
Präsident



Unterschrift
Schriftführer



UFFICIO TERRITORIALE BOLZANO
TERRITORIALES AMT POZEN

Registrato in data 17 APR 2019

Registrato am

al N. / unter Nr. 7534

Serie 3 + 7 - Esatti / Eingezahlt € 20000-

HOSPIZ Gründungsakt

Am 04/04/2019 um 20:00 Uhr versammeln sich in der in der Bahnhofsstraße 14, Neumarkt (BZ), folgende Gründungsmitglieder um gemeinsam, HOSPIZ – Verein für kulturelle Begegnung zu gründen.

Herr Maximilian Pichler
Herr Stefan Gabalin
Herr Renè Celva
Herr Winfried Weiss
Herr Fabian Carano

Zum Sitzungsvorsitzenden wird Herr Maximilian Pichler ernannt. Der Sitzungsvorsitzende erläutert die Beweggründe, welche zur Gründung des Vereins geführt haben. Insbesondere wird bei der Verlesung des Statuts betont, dass der Verein HOSPIZ parteilich und konfessionell ungebunden ist, die freie Meinungsäußerung unter Ausschluss jeder ideologischen Manipulation garantiert und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtet ist. Die Gründungsmitglieder bestätigen das Statut gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.






Die Gründungsmitglieder wählen einstimmig und in offener Wahl per Handzeichen den Vereinsausschuss wie folgt:

Vorsitzender: Maximilian Pichler
Vize Vorsitzender: Stefan Gabalin
Schriftführer: Winfried Weiss
Kassier: Fabian Carano



Die Sitzung wird um 21:00 beendet.

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Herr Maximilian Pichler 
Herr Stefan Gabalin 
Herr Renè Celva 
Herr Winfried Weiss 
Herr Fabian Carano 

allegato all'atto n.
Anlage zum Akt Nr.

1534/3 | 17 APR. 2019



- * Firma su delega del Direttore Provinciale
- * Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors

L' Assistente - Der Assistent
Patrick Bergamo